

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
17 01

Vorlagen-Nummer

1066/2015

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; hier: "Köln Familienbildungszentrum (Köln Fabiz) e.V.", beschränkt auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.04.2015
Jugendhilfeausschuss	05.05.2015

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein „Köln Familienbildungszentrum (Köln Fabiz) e.V.“, Merheimer Str. 229, 50733 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen.

Die Anerkennung ist beschränkt auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung und zunächst für 2 Jahre befristet.

- Besonders betont werden die Aspekte „Bilingualität“, „Bildung“ und „Kreativität“ sowie der Wille, die Kinder möglichst individuell und optimal zu fördern und den zeitlichen und inhaltlichen Bedürfnissen der Familien weit möglichst zu entsprechen.
- Die pädagogische Arbeit im „Interkulturellen Kinder- und Familienhaus“ basiert auf den Ideen und Konzepten der Offenen Arbeit und der Lernwerkstätten, dem Situationsansatz, den Erfahrungen der Pädagogik Maria Montessoris und der Naturpädagogik. Ein anderer Schwerpunkt der Kindertageseinrichtung ist die (mehr)sprachliche Bildung. Die Konzeption beinhaltet die allgemein üblichen Standards.

Die reguläre Öffnungszeit liegt bei 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, wobei eine Betreuung von 4 bis zu 8 Stunden täglich nach Bedarf gebucht werden kann.

Als Schließungszeiten werden die regulären gesetzlichen Feiertage (NRW), die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 3 Wochen in den Sommerferien benannt.

Nach einer geeigneten Immobilie wird noch gesucht. Die Aufteilungs- und Nutzungsvorstellungen sind aber bereits in der Konzeption beschrieben.

Das Vorhaben entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen.

Der Verein möchte Zuschüsse nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhalten.

Das Finanzamt Köln-Nord hat am 30.06.2014 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die derzeitigen Vorstandsmitglieder:

- Meryem Saral
- Mahmut Aslan
- Yusuf Soysal

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Der Verein gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Er lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII, beschränkt auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung und zunächst befristet für 2 Jahre vor, da konkrete Räumlichkeiten noch nicht vorhanden sind und ein laufender Betrieb sowie die praktische Umsetzung der Konzeption des Kindergartens „Bili Kids“ nicht begutachtet werden können.

Satzung und Konzeption sind als Anlagen 1 und 2 zur Einsichtnahme unter Session-Nr. 1066/2015 hinterlegt.